



VERORDNUNG

des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Flächen in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Etterschlag, als flächenhaftes Naturdenkmal vom 26. Mai 1982

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 9. 6. 1982 Nr. 820-8631-14-19/82 genehmigte

VERORDNUNG:

§ 1

Schutzgegenstand

(1)

Das Gebiet der 2 natürlichen flachen Weiher mit den dazwischenliegenden, mit Wald bestandenen Flächen, westlich des Ortsteiles Etterschlag der Gemeinde Wörthsee, nördlich der Bundesstraße 12, wird unter der Bezeichnung „Gseacht“ in den in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2)

Das flächenhafte Naturdenkmal „Gseacht“ hat eine Größe von ca. 2 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

In der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Etterschlag, die Fl.-Nr. 1181 t, 1193 t, 1183 t, 1194 und 1195 t.

(3)

Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte (Anlage) im M 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Das „Gseacht“ ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner hervorragenden Schönheit und Eigenart und seiner ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

(1)

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — Untere Naturschutzbehörde —

1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2)

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferröhrichte zu beseitigen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Drainagen durchzuführen,
15. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubereiten, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweidern, zu düngen oder aufzuforsten,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
18. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
19. zu zelten,
20. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3)

Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der im Schutzgebiet liegenden Teilfläche der Fl.-Nr. 1195 der Gemarkung Etterschlag in Form der Grünlandnutzung, ohne Düngung und Beweidung;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen, mit dem Ziel, den derzeitigen Landschaftscharakter zu erhalten;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, soweit die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als Unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Starnberg als Unterer Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigungen

(1)

Das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals „Gseacht“ (§ 2) vereinbar ist.

(2)

Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3)

Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Wörthsee abgegeben werden. Die Gemeinde Wörthsee ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zu widerhandlungen

(1)

Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2)

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(3)

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,

6. Wasserpflanzen oder Ufergehölze entfernt oder beschädigt oder Uferröhrichte beseitigt,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
8. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
10. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
12. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
13. Feuer anmacht,
14. Drainagen durchführt,
15. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche entwässert, umbricht, in Intensivgrünland umwandelt, beweidet, düngt oder aufforstet,
16. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
18. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
19. zeltet,
20. lärmert oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

(4)

Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(5)

Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

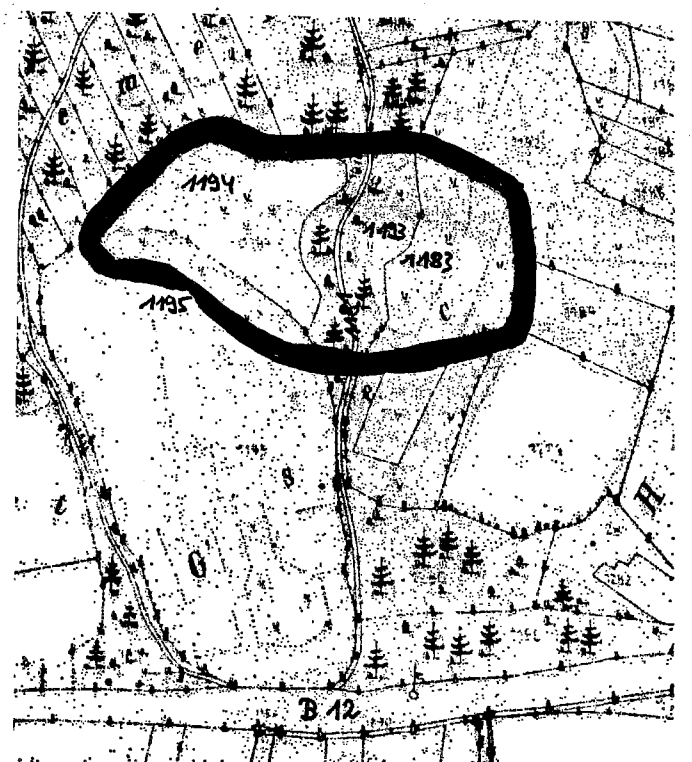
Starnberg, 26. Mai 1982

LANDRATSAMT STARNBERG

i. A. gez. de Taillez, Oberregierungsrat

Karte zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Flächen in der Gemarkung Etterschlag, Gemeinde Wörthsee, als flächenhaftes Naturdenkmal vom 26. 5. 1982

Ausschnitt aus der Flurkarte
SW III/13



LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.